

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 23.

München, den 7. Juni 1886.

---

### Inhalt:

Gesetz vom 29. Mai 1886, die Flurbereinigung betr.

---

Gesetz, die Flurbereinigung betr.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Aufsehung der Art. 3, 4 Abs. 2 und 3, Art. 5, 8, 9, 12 und 30 unter Beobachtung der in Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

#### I.

#### Vorbedingungen und Grundsätze der Flurbereinigung.

##### Art. 1.

Unter Flurbereinigung im Sinne dieses Gesetzes werden Unternehmungen verstanden, welche eine bessere Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken.

## Art. 2.

Die Flurvereinigung kann ganze Gemeinde- oder Ortsfluren oder Theile derselben umfassen. Auch ist die Einbeziehung von Grundstücken einer benachbarten Gemeinde- oder Ortsflur statthaft, wenn und insoweit sie zur zweckmäßigen Ausführung der Unternehmung nothwendig erscheint.

## Art. 3.

Gegen den Willen einzelner Grundeigentümer kann die Flurvereinigung nur stattfinden, wenn

- 1) bei einer Zahl der beteiligten Grundeigentümer von weniger als zwanzig mindestens drei Fünftel, bei einer größeren Anzahl die Mehrzahl mit der Unternehmung einverstanden ist,
- 2) die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer zugleich im Eigenthum von mehr als der Hälfte der Vereinigungsfläche sich befindet,
- 3) auf diese Mehrzahl auch mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuer entfällt und
- 4) von der Flurvereinigung eine bessere Benützung von Grund und Boden zu erwarten ist, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit nicht erreicht werden kann;

hinsichtlich der Regelung von Feldwegen genügt jedoch in allen Fällen die Zustimmung der Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen der obigen Ziffern 2, 3 und 4 gegeben sind.

## Art. 4.

Dem vorbezeichneten Zwange können nicht unterworfen werden

- 1) Gebäude und deren Hofräume, Hausgärten;
- 2) Fischteiche und Fischzuchtanstalten, Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen oder von besonderem Werthe für den Wirtschaftsbetrieb sind, sowie Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden;
- 3) Mergelgruben, Stein- oder Schieferbrüche, Grundstücke, soweit sich in denselben Gyps- oder Thon-Lager befinden, sowie Grundstücke, die zu Laganlagen des

Bergbaues oder zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen oder zu industriellen Anlagen dienen;

- 4) Beerdigungsstätten und Denkmäler;
- 5) Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Baupläze zu betrachten sind;
- 6) Torflager, Kies-, Lehm- oder Sandgruben, welche mindestens seit Jahresfrist in Benützung stehen;
- 7) Parkanlagen;
- 8) ihrer Hauptbestimmung nach der Gartenkultur oder Obstgewinnung dienende Grundstücke, Weidenanlagen, Hopfenanlagen und zur Wiederaulage bestimmte ehemalige Hopfenanlagen;
- 9) Weinberge, zur Wiederaulage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirthschaftung dienliche Felder und Wiedungen;
- 10) Waldungen, die einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, dann andere Waldungen, deren Verlust für den Wirtschaftsbetrieb des Eigenthümers von besonderem Nachtheile ist;
- 11) Grundstücke, welche mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden des Grundeigenthümers zusammenhängen, und zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigenthümers von wenigstens zehn Hektaren.

Jeboch können Grundstücke der unter 8, 9, 10 und 11 bezeichneten Art

a) bei Zusammenlegung rüchichtlich derjenigen Theile, welche in unwirtschaftlicher Weise in die Vereinigungsfläche hineinragen,

b) wenn es sich um die Regelung von Feldwegen handelt, vollständig

dem Zwange unterworfen werden.

Sollte eine Unternehmung ohne Inanspruchnahme von Grundstücken der vorstehend unter 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 bezeichneten Art nicht ausführbar und deren Beizichung nicht ohnedies nach Abs. 2 zulässig sein, so kann die erforderliche Fläche auf dem Wege der Zwangsenteignung unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, beziehungsweise der Art. 45 bis 55 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozessordnung und Konkursordnung, dann des Art. 8 Ziff. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das

Verfahren in Verwaltungsrechtsfachen, und vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 30 des gegenwärtigen Gesetzes für die Gesamtheit erworben werden.

Grundstücke, welche unmittelbar militärischen Zwecken dienen, können zur Flurbereinigung nur mit Zustimmung der Militärverwaltung beigezogen werden.

#### Art. 5.

Bei Berechnung der in Art. 3 bezeichneten Mehrzahl werden die Miteigentümer eines und desselben Grundstückes für eine einzige Person gezählt, und die Besitzer von Lehen, Fideikommissen und von Familiengütern, welche im Erbverbande stehen, den vollen Eigentümern gleichgeachtet.

Besteht bei den Miteigentümern eines und desselben Grundstückes eine Meinungsverschiedenheit, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn wenigstens die Hälfte derselben, nach dem Theilnahmeverhältnisse berechnet, sich für die Unternehmung ausspricht.

Besteht über das Eigenthum oder die Grenzen eines Grundstückes ein Rechtsstreit, und können sich die Parteien über die Abgabe der Stimmen nicht einigen, so gilt zunächst der Besitzer als stimmberechtigt; ist auch der Besitz streitig, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn nur einer der streitenden Theile sich für die Unternehmung ausspricht.

#### Art. 6.

Für den in eine Flurbereinigung einbezogenen Grundbesitz hat der Eigentümer vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 7 Abs. 2 vollen Ersatz zu erhalten.

Dieser ist soweit thunlich in Grund und Boden gleicher Kulturart anzuweisen; hiebei sind die wirthschaftlichen Verhältnisse aller Beteiligten gegen einander abzuwägen.

Ein Ersatz in Grund und Boden, wodurch eine wesentliche Aenderung des seitherigen Wirthschaftsbetriebes bedingt wäre, darf nur unter Zustimmung des Beteiligten stattfinden.

Betheiligten mit verhältnißmäßig geringem Grundbesitz ist der Ersatz in Grund und Boden auf ihr Verlangen möglichst in der Nähe ihrer Behausung beziehungsweise der Ortschaft anzuweisen.

Geldentschädigungen und Geldleistungen sind nur insoweit statthaft, als die Ausgleichung nicht in Grund und Boden sowie durch Zuweisung von Vortheilen hiebei erfolgen kann.

Vorübergehende Mehr- oder Minderwerthe der eingetauschten oder ausgetauschten Grundstücke sind in Geld auszugleichen.

## Art. 7.

Bei der Flurvereinigung sind jedem Grundstücke die erforderlichen Zufahrten, Vieh-  
triebe und Wasserläufe zu schaffen.

Der für Wege, Brücken, Wasserläufe und etwa veranlaßte gemeinschaftliche Anlagen  
benötigte Raum ist bei Zusammenlegung von Grundstücken zunächst aus der Vereinigungs-  
fläche zu entnehmen.

Die Unterhaltung der vorbezeichneten Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinschaft-  
lichen Anlagen ist durch Vereinbarung der Beteiligten sicher zu stellen.

## Art. 8.

Der Erfsay, welchen der einzelne theiligte Grundeigenthümer in Grund und Boden  
erhält, tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in jeder  
rechtlichen Beziehung alle Eigenschaften derselben, soweit gegenwärtiges Gesetz nicht anders  
verfügt.

Sowohl dingliche als persönliche Ansprüche der in Ansehung der theiligten Grund-  
stücke berechtigten dritten Personen gehen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen von  
den ausgetauschten auf die eingetauschten Grundstücke über; hiebei steht den berechtigten  
dritten Personen ein Erinnerungsrecht zur Wahrung ihrer Interessen, ein Widerspruch jedoch  
nur insoweit zu, als der eingetauschte Grundbesitz nicht mindestens den gleichen Werth hat  
als der ausgetauschte.

Derselbe Widerspruch steht Miteigenthümern und Streitbetheiligten zu, gegen deren  
Willen nach Art. 5 Abs. 2 und 3 die Flurvereinigung stattfindet.

## Art. 9.

Bei den im Fideikommißverbande stehenden Grundstücken haben die Oberlandesgerichte  
die Genehmigung der Veränderung (§. 49 der VII. Heilage zur Verfassungsurkunde) in dem  
Falle nicht zu verweigern, wenn durch Vorlage eines Zeugnisses der Flurvereinigungs-  
kommission (Art. 17) die günstigere Gestaltung der Bewirthschaftungsverhältnisse nachgewiesen  
und außerdem dargethan wird, daß der eingetauschte oder veränderte Grundbesitz einen  
mindestens gleich großen Werth als der dermalige hat. In diesem Falle ist die Verrechnung  
der Anwärter nicht erforderlich.

## Art. 10.

Wenn in die Unternehmung einbezogene Grundstücke mit anderen oder in anderem Rangverhältnisse stehenden Hypothekschulden belastet sind als der übrige betheiligte Grundbesitz des Eigentümers, oder wenn sonstige Einträge im Hypothekenbuche sich nur auf einzelne Grundstücke beziehen, so ist bei Ermangelung einer anderweitigen Uebereinkunft, soweit es zur Wahrung der Rechte der Hypothetgläubiger oder der nach den Einträgen im Hypothekenbuche sonst Betheiligten erforderlich ist, der an die Stelle der ausgetauschten oder veränderten Grundstücke tretende Grundbesitz entsprechend auszuscheiden und im Steuerkatasterplan mit besonderen Nummern zu bezeichnen.

Daselbe Verfahren hat auf Antrag auch einzutreten, wenn besondere Rechtsverhältnisse die Ausscheidung einzelner Grundstücke angezeigt erscheinen lassen.

Besteht ein Grenzstreit bezüglich zweier oder mehrerer in eine Flurbereinigung einbezogener Grundstücke, und kann eine Beilegung desselben während des Verfahrens nicht erreicht werden, so sind die Ersatzgrundstücke neben einander zu legen; die definitive Grenze zwischen diesen ist nach Maßgabe des ergangenen rechtskräftigen Urtheiles zu ziehen.

## Art. 11.

Die auf der Vereinigungsfläche ruhende Grundsteuerverhältniszahl bleibt, unbeschadet eines wegen Mehrung oder Minderung der unsteuerbaren Weg- und Wasser-Flächen sich ergebenden Zu- oder Abchlages, in ihrem Gesamtbetrage unverändert. Die Vertheilung dieses Betrages auf die neu entstehenden Parzellen erfolgt nach dem Verhältnisse der für die Newertheilung ermittelten Werthe (Art. 25).

## Art. 12.

Grundlasten gehen von den ausgetauschten Grundstücken auf die eingetauschten, insoweit letztere mindestens den gleichen Werth wie die ersteren haben (Art. 8), in der Weise über, daß die Grundlasten der nämlichen Art und desselben Berechtigten entsprechend der Zusammenlegung der belasteten Parzellen zusammengefaßt werden.

Art. 15 des Gesetzes vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, findet auf Flurbereinigungen keine Anwendung.

Ein Austausch von Grundstücken zum Zwecke der Flurbereinigung ist als Besitzänderung

im Sinne des Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend, nicht zu erachten.

#### Art. 13.

Wird bei einer Flurvereinigung eine Geldentschädigung zum Zwecke der Ausgleichung nach Art. 6 Abs. 5 geleistet, so ist der treffende Geldebetrag zunächst zur Ablösung etwaiger wegen des Minderwerthes der eingetauschten Grundstücke auf letztere nicht übertragbaren Grundlasten-Antheile zu verwenden, der Rest aber an die Hypothekgläubiger nach ihrer Rangordnung gegen Löschung des bezüglichlichen Forderungsbetrages hinauszugeben.

Das in §. 84 Abs. 1 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 dem Schuldner eingeräumte Recht findet in diesem Falle keine Anwendung.

#### Art. 14.

Kommt eine Flurvereinigung bezüglich verpachteter Grundstücke während der Pachtzeit zu Stande, so ist der Pächter in Ermangelung zunächst maßgebender Bestimmungen des Pachtvertrages oder eines anderweitigen Uebereinkommens befugt, den Pachtvertrag in der Art zu kündigen, daß derselbe mit Beendigung des laufenden Pachtjahres sich löst.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde, weil der Pachtvertrag in Anwendung vorstehender Bestimmung vor der bedingenen Zeit aufgelöst wurde, findet nicht statt.

Allenfallsige Ansprüche auf Entschädigung wegen Düngung, Ausfaat, Ernte, Verbesserungen oder anderer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Titel bleiben vorbehalten.

#### Art. 15.

Die Fischerei- und Weiderechte sowie die Dienstbarkeiten bleiben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen unverändert auf dem bisherigen Grundbesitze, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung unter den hiebei beteiligten Personen im Laufe des Verfahrens stattfindet.

Dienstbarkeiten, welche in Folge der Flurvereinigung entbehrlieh werden, ersößen ohne Entschädigung.

## Art. 16.

Erscheinen bei einer Flurbereinigung Stiftungen oder unter Kuratel oder Vormundschaft stehende Personen und Liegenschaften betheilt, so sind die im Instruktionsverfahren an die Grundeigentümer beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter ergehenden Ladungen und Mittheilungen (Art. 20, 25 und 32) gleichzeitig auch an die betreffenden Kuratel- oder Vormundschaftsbehörden, in der Pfalz an den Nebenvormund, den Kurator des Emancipirten, sowie an den Beistand (Art. 391, 499, 513 des bürgerlichen Gesetzbuches), zu richten.

Werden öffentliche Wege und Brücken oder sonstige öffentliche Anlagen in eine Flurbereinigung einbezogen, so sind die einschlägigen Staats- und Gemeindebehörden, abgesehen von bestehenden Rechtstiteln (Art. 3 und Art. 8), auch aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses zur Mitwirkung berufen.

Beizänderungen und Geldentschädigungen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen den beschränkenden Bestimmungen der Gesetze über Erwerbungen zur todtten Hand (Amortisationsgesetze) nicht.

## II.

**Zuständigkeit und Verfahren.**

## Art. 17.

Zur Leitung und Durchführung von Flurbereinigungen wird im k. Staatsministerium des Innern eine Kommission — Flurbereinigungs-Kommission — gebildet.

Die Zusammensetzung derselben wird durch Verordnung geregelt. Die Mitglieder werden vom König ernannt.

Im Falle sich ergebenden Bedürfnisses können für einzelne Regierungsbezirke auf Antrag des Landrathes durch königliche Entschliezung besondere Flurbereinigungs-Kommissionen gebildet werden, auf welche sodann die Befugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Kommission hinsichtlich des betreffenden Regierungsbezirkes übergehen; der hierfür erwachsende Kostenaufwand ist aus Kreismitteln zu bestreiten.

## Art. 18.

Sinsichtlich sämtlicher Unternehmungen, bei welchen die Anwendung von Bestimmungen der Art. 3, 4, 8 bis 16 in Frage steht, ist die Mitwirkung der Flurbereinigungs-Kommission nach Maßgabe der Art. 19 bis 38 geboten.

Außerdem kann die Mitwirkung der Kommission auch in Fällen, in welchen Bestimmungen der erstgenannten Artikel nicht zur Anwendung kommen, in Anspruch genommen werden.

In allen Fällen, in welchen die Anwendung von Bestimmungen des Art. 3 oder 4 nicht in Frage ist, steht der Kommission zu, einen vereinfachten Gang der Verhandlungen nach Ermessen zu bestimmen.

Bei der Durchführung von Flurvereinigungen, welche mit Zustimmung der beteiligten Grundeigentümer und ohne Widerspruch von Seite Drittberechtigter stattfinden, und für welche die Mitwirkung der Kommission nach Abs. 2 nicht in Anspruch genommen wird, bleibt das Verfahren dem freien Uebereinkommen der beteiligten Grundeigentümer und der drittberechtigten Personen überlassen.

#### Art. 19.

Der Antrag auf Vornahme einer Flurvereinigung kann von jedem beteiligten Grundeigentümer oder von der Gemeindebehörde gestellt werden. Derselbe ist unmittelbar oder durch Vermittlung der Distriktsverwaltungs- oder Gemeindebehörde an die Flurvereinigungs-Kommission einzusenden.

Die Kommission hat den Antrag zu prüfen, veranlaßten Falles weitere Erhebungen auf schriftlichem Wege oder durch Abordnung eines Sachverständigen zu pflegen und sodann darüber Beschluß zu fassen, ob und in welchem Umfange die beantragte Unternehmung sich zur weiteren Instruktion eigne.

#### Art. 20.

Ist eine Unternehmung als zur weiteren Instruktion geeignet erklärt, so sind die nach Maßgabe des hiebei festgesetzten Umfanges der Unternehmung beteiligten Grundeigentümer, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu einer Tagessahrt mit dem ausdrücklichen Beisage zu laden, daß diejenigen beteiligten Grundeigentümer, welche weder in Person erscheinen noch durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, als der Zuangriffnahme der Flurvereinigung zustimmend erachtet werden und auch aller Einwendungen gegen die sonstigen Beschlüsse der Tagessahrt verlustig gehen, sowie daß zur Stellvertretung eine von der Gemeindebehörde des Wohnortes beglaubigte Vollmacht genügt.

Die Ladung erfolgt rechtsverbindlich durch Veröffentlichung in dem der Distrikts-

verwaltungsbehörde zu amtlichen Kundmachungen dienenden Platte und durch gleichzeitigen Anschlag in der betreffenden Gemeinde.

Außerdem ist den ihrem Wohnorte nach bekannten beteiligten Grundeigentümern die Ladung durch die Gemeindebehörde oder durch die Post gegen Nachweis zuzustellen.

Die Tagsfahrt darf nicht früher als vierzehn Tage nach erfolgter Veröffentlichung durch das in Abs. 2 bezeichnete Blatt abgehalten werden.

Zu der Tagsfahrt hat die Flurbereinigungs-Kommission einen Kommissär abzuordnen.

#### Art. 21.

Bei der von der Distriktsverwaltungsbehörde abzuhaltenden Tagsfahrt ist nach Darlegung der beabsichtigten Unternehmung und Bekanntgabe des ungefähren Betrages der hierauf voransichtlich erwachsenden Kosten Beschluß zu fassen:

- a) über die Inangriffnahme der Flurbereinigung und die wesentlicheren Grundzüge der Unternehmung, insbesondere auch über die Unterhaltung der Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinsamen Anlagen (Art. 7 Abs. 3);
- b) über die Ausarbeitung des Projektes durch einen geprüften Geometer oder den Flurbereinigungs-Ausschuß sowie über die Wahl des letzteren;
- c) über die Bestellung des Schiedsgerichtes.

Weiters können in Ansehung des Kostenpunktes Anträge gestellt und Beschlüsse gefaßt werden.

Die Inangriffnahme der Unternehmung gilt als beschlossen, wenn die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer und zwar bei Anwendung des Art. 3 nach der aus Nummer 1 bis 3 daselbst sich ergebenden Berechnung zustimmt, wobei die Nichterschiedenen oder durch Bevollmächtigung nicht Vertretenen in Gemäßheit des Art. 20 Abs. 1 als zustimmend mitzuzählen sind.

Für die übrigen Beschlüsse, Anträge und Wahlhandlungen genügt einfache Majorität der Erschiedenen beziehungsweise der nach Art. 22 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 1 zur Stimmabgabe Verufenen. Hierbei kommt jedem Miteigentümer, dann im Falle eines Rechtsstreites jeder Partei eine Stimme zu, sofern diese Personen nicht ohnehin stimmberechtigt sind.

Gelegliche Vertreter bedürfen für ihre Erklärungen bei der Tagsfahrt der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, des Kuratelgerichtes, Familienrathes, Konkursgerichtes u. s. w. nicht.

## Art. 22.

Mit Zustimmung des Kommissärs der Flurvereinigungs-Kommission kann hinsichtlich einer Flurvereinigung geringeren Umfanges bei der Tagesfahrt beschlossen werden, daß die Ausarbeitung einem geprüften Geometer überwiesen werde. Derselbe wird von der Kommission aufgestellt.

In allen übrigen Fällen ist die Ausarbeitung einem Ausschusse — dem Flurvereinigungs-Ausschusse — zu übertragen, welcher zu bestehen hat:

- a) aus einem von der Flurvereinigungs-Kommission zu ernennenden Kommissär,
- b) aus einem von dieser Kommission zu bezeichnenden geprüften Geometer,
- c) aus mindestens zwei von den Betheiligten zu wählenden Landwirthen.

Die Funktionen zu a und b können je nach Bestimmung der Kommission vereinigt werden.

Bei der Tagesfahrt ist die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Landwirthe zu bestimmen und die Wahl derselben sowie einer entsprechenden Anzahl von Erfahrmännern vorzunehmen. Der dem Unternehmen widersprechenden Minderheit steht die Wahl eines Mitgliedes und des betreffenden Erfahrmannes zu.

## Art. 23.

Die durch Wahl bestellten Mitglieder des Ausschusses werden vor Beginn ihrer Thätigkeit von der Distriktverwaltungsbehörde verpflichtet.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Kommissär der Flurvereinigungs-Kommission.

Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden berufen.

Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Ausführung der Beschlüsse, der schriftliche Verkehr mit der Flurvereinigungs-Kommission und anderen Behörden sowie die Vertretung des Ausschusses bei diesen obliegt dem Vorsitzenden.

## Art. 24.

Der Ausschuss ist in jedem Zeitpunkte der Verhandlungen, sofern nach dem Ergebnisse derselben erhebliche Zweifel über die Durchführbarkeit der Unternehmung obwalten,

befugt, bei der Flurbereinigungs-Kommission eine Anweisung hinsichtlich der Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen.

Die gleiche Befugniß kommt dem Vorsitzenden des Ausschusses beziehungsweise dem beauftragten Geometer zu.

Ein auf Einstellung des Verfahrens gerichteter Beschluß der Kommission ist als Endentscheid im Sinne der Art. 34 und 35 zu erachten.

#### Art. 25.

Dem Ausschusse beziehungsweise dem beauftragten Geometer kommt der Betrieb aller auf die Ausarbeitung des Projektes bezüglichen Angelegenheiten zu. Hierunter fällt insbesondere die Herstellung eines Uebersichtsplanes, aus welchem das neu anzulegende Wegenetz und die weiter nöthigen gemeinsamen Anlagen ersichtlich sind, die Aufstellung des Förderungsregisters, die Entgegennahme von Erinnerungen der drittberechtigten Personen, die Vornahme der Werthermittlungen, der Betrieb der Vermessungen, die Entwerfung des Vertheilungsplanes mit Anfertigung der Vorschläge über die Vertheilung der Grundsteuern, Grundlasten und Hypothekschulden, die Ausscheidung der Kosten sowie die Herbeiführung der Einvernahme der widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen, Miteigenthümer und Streitbetheiligten (Art. 8 Abs. 2 und 3).

Nach vollzogener Werthermittlung, Entwerfung des Vertheilungsplanes und Absteckung der vorgeschlagenen neuen Flurtheilung ist das Ergebnis jedem theilhaftigen Grundeigenthümer und jedem Streitbetheiligten oder deren gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten, womöglich mündlich an Ort und Stelle, durch den Vorsitzenden oder ein hiezu bestelltes Mitglied des Ausschusses beziehungsweise den beauftragten Geometer gegen Nachweis zu eröffnen.

Die hiebei erfolgenden Erklärungen sind protokollarisch aufzunehmen. Zustimmende Erklärungen können nicht mehr zurückgenommen werden und sind auch für den Befolgungsbefehl bindend.

Einwendungen müssen bei Vermeidung des Ausschusses binnen längstens vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung entweder schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden oder dem hiezu bestellten Mitgliede des Ausschusses beziehungsweise dem beauftragten

Geometer angebracht werden. Insofange sind die treffenden Ausarbeitungen zur Einsicht offen zu halten.

Bei Unternehmungen von größerem Umfange kann nach Beschluß der Flurbereinigungs-Kommission die Anerkennung einetheils des Uebersichtsplanes und der Werthsermittlung, andertheils des Vertheilungsplanes unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen in gesondertem Verfahren bethätigt werden.

#### Art. 26.

Die Einvernahme der Hypothekgläubiger und der nach den Einträgen im Hypothekenbuche an der Hypothekforderung sonst Theiligten, dann der Erwiggeldgläubiger geschieht im Wege gerichtlicher Aufforderung zur Erklärungsabgabe unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß ein Widerspruchsrecht nur insoweit gegeben ist, als der Grundbesitz, auf welchem die Verpflichtung fernerein zu ruhen hat, nicht mindestens den gleichen Werth hat, wie der zur Zeit belastete Grundbesitz, und daß das Widerspruchsrecht verloren geht, wenn nicht innerhalb dreißig Tagen schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch erhoben wird.

Der gerichtlichen Aufforderung ist ein genauer Ausweis des gegenwärtig belasteten und des bei Durchführung der Unternehmung als Pfandobjekt eintretenden Grundbesitzes, der Werthschätzung beider und der etwaigen Geldentschädigungen beizufügen. Diese Beilagen sind von dem Flurbereinigungs-Ausschusse beziehungsweise von dem beauftragten Geometer zu liefern.

Die Zustellung der Aufforderung geschieht von Amteswegen nach den in der Civilprozessordnung für Zustellungen gegebenen Vorschriften. Auf die öffentliche Zustellung findet Art. 18 des Gesetzes vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, entsprechende Anwendung.

Nach Ablauf der Frist ist das Ergebnis der Aufforderung dem Flurbereinigungs-Ausschusse beziehungsweise dem beauftragten Geometer mitzutheilen.

Die Einvernahme der in Abs. 1 bezeichneten Personen erfolgt durch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die belasteten Grundstücke gelegen sind.

#### Art. 27.

Die Einvernahme der gerichtsbekanntem sonstigen widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen erfolgt in gleicher Weise wie jene der Hypothekgläubiger nach Art. 26, wobei

auch die Bestimmungen des letzteren Artikels bezüglich der öffentlichen Zustellung Anwendung finden.

Außerdem wird eine gerichtliche Aufforderung in dem zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blatte erlassen; in derselben ist darauf hinzuweisen, daß die in Art. 26 Abs. 2 bezeichneten Ausweise bei Gericht eingesehen werden können.

#### Art. 28.

Behufs Austragung streitiger Fragen in Bezug auf die Werthvermittlung, dann behufs Bescheidung der von den widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen und Streitbetheiligten (Art. 8 Abs. 2 und 3) erhobenen Widersprüche wird aus sachverständigen, an der Unternehmung nicht beteiligten Vertrauenspersonen ein Schiedsgericht bestellt. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen drei die beteiligten Grundeigentümer bei der nach Art. 21 abzuhaltenden Tagssahrt wählen und je eines durch die Flurbereinigungs-Kommission und die Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt wird. Mit der Wahl oder Aufstellung der Mitglieder ist jene einer entsprechenden Anzahl von Erfasmännern zu verbinden. Der dem Unternehmen widersprechenden Minderheit steht die Wahl eines Mitgliedes und des betreffenden Erfasmannes aus der den Beteiligten zukommenden Anzahl zu. Mitglieder des Flurbereinigungs-Ausschusses können dem Schiedsgerichte nicht angehören.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden vor Beginn ihrer Thätigkeit von der Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet.

Den Vorsitz im Schiedsgerichte führt das von der Flurbereinigungs-Kommission bestellte Mitglied.

Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden auf Veranlassung des Flurbereinigungs-Ausschusses beziehungsweise des beauftragten Geometers berufen.

Die Bescheide des Schiedsgerichtes sind endgiltig und findet hiegegen eine weitere Einwendung nicht statt. Jedoch sind Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Bescheide vorkommen, jeder Zeit auf Antrag oder auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ist ein Mitglied an einem dem Bescheide des Schiedsgerichtes unterliegenden Grundstücke berechtigt, so hat sich dasselbe der Mitwirkung an dem Bescheide zu enthalten und ist statt seiner ein Erfasman einzurufen.

Den Mitgliedern wird als Ersatz für Zeitverkümmiß, Reisekosten und sonstige Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt, deren Betrag durch Ministerialvorschrift geregelt wird.

#### Art. 29.

Das Schiedsgericht hat vor Erlassung des Bescheides die in dem betreffenden Falle Beteiligten zu hören und das Sachverhältniß zu ermitteln.

Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihm erscheinen.

Zur Beerdigung eines Zeugen oder Sachverständigen ist dasselbe nicht befugt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen, unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den hieran Beteiligten in einer von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu erteilenden Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung bei den Flurbereinigungsakten zu hinterlegen.

#### Art. 30.

Erscheint eine Zwangsenteignung nach Art. 4 Abs. 3 als erforderlich, so ist der Antrag hierauf vom Flurbereinigungs-Ausschusse beziehungsweise von dem beauftragten Geometer bei der Flurbereinigungs-Kommission zu stellen.

Für diese Fälle werden die in den Art. 14 und 18 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, den Kreisregierungen und dem k. Staatsministerium des Innern zugewiesenen Zuständigkeiten der Flurbereinigungs-Kommission übertragen.

#### Art. 31.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 19 bis 30 gepflogenen Verhandlungen sind nebst dem ausgearbeiteten Projekte der Flurbereinigungs-Kommission vorzulegen, welche dieselben auf ihre Vollständigkeit und Ausführbarkeit zu prüfen hat.

Soferne die Prüfung nicht zur sofortigen Ablehnung des Projektes führen sollte, sind die Verhandlungen zum Zwecke der technischen Revision und der Aeußerung über die vorgeschlagene Vertheilung der Grundsteuer an das Katasterbureau abzugeben.

Ergeben sich nach irgendwelcher Richtung Zweifel oder Anstände, so ist wegen deren Behebung das Entsprechende vorzunehmen.

Auf Grund der Prüfung hat die Kommission in die Verbescheidung der Verhandlungen einzutreten, oder, falls dieselben im Wege der Ergänzung (Abs. 3) nicht völlig bereinigt werden können oder der Kostenpunkt nicht erlebigt erscheint, die Abhaltung einer Schlußtagfahrt zu veranlassen.

#### Art. 32.

Die Schlußtagfahrt wird durch die Distriktsverwaltungsbehörde mit den beteiligten Grundeigentümern unter Zuziehung des Flurvereinigungs-Ausschusses beziehungsweise des beauftragten Geometers abgehalten.

Hierzu sind die Grundeigentümer unter dem ausdrücklichen Verfahe zu laden, daß sie, woferte sie weder in Person erscheinen, noch durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, aller Einwendungen gegen die Unternehmung und die Beschlüsse der Tagfahrt verlustig gehen.

Die Ladung erfolgt rechtsverbindlich durch Veröffentlichung in dem der Distriktsverwaltungsbehörde zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte und durch gleichzeitigen Aufschlag in der betreffenden Gemeinde.

Außerdem ist den ihrem Wohnorte nach bekannten beteiligten Grundeigentümern die Ladung durch die Gemeindebehörde oder durch die Post gegen Nachweis zuzustellen.

Die Tagfahrt darf nicht früher als vierzehn Tage nach erfolgter Veröffentlichung durch das in Abs. 3 bezeichnete Blatt abgehalten werden.

In der Zwischenzeit ist das Projekt bei der Gemeindebehörde derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der größere Theil der Vereinigungsfläche fällt, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; in der Ladung ist auf Letzteres aufmerksam zu machen.

#### Art. 33.

Bei der Schlußtagfahrt sind zunächst die Grundeigentümer, hinsichtlich deren die Verhandlungen nicht zum Abschlusse gelangt sind, zur Aeußerung zu veranlassen.

Ueber alle Einwendungen und Bedenken wird unter Einvernahme des Ausschusses beziehungsweise des beauftragten Geometers sofort verhandelt.

Die Verhandlungen und Erklärungen sind zu Protokoll zu nehmen. Zustimmungserklärungen können nicht mehr zurückgenommen werden und sind auch für den Besigndfolger bindend.

Die noch erforderlichen Beschlüsse bezüglich des Kostenpunktes sind zu fassen.

#### Art. 34.

In dem Endentscheide der Flurvereinigungs-Kommission wird entweder die Ablehnung der Unternehmung ausgesprochen oder über die Genehmigung derselben Beschluß gefaßt. Zugleich ist die Verpflichtung zur Tragung der Kosten durch einen Verteilungsplan festzustellen.

Dem auf Genehmigung lautenden Beschlusse ist eine tabellarische Uebersicht der Unternehmung -- Flurvereinigungsoperat -- zu Grunde zu legen, welches die genaue Bezeichnung der jedem beteiligten Grundeigenthümer zugewiesenen Grundstücke nach Plannummer, Flächeninhalt, Bonität und Steuerverhältniszahl sowie die Angabe etwaiger auf den Grundstücken liegenden dinglichen Lasten oder mit denselben verbundenen Rechte, dann die Hypothekverhältnisse, Geldentschädigungen und Geldleistungen sowie die Namhaftmachung aller sonstigen mit der Flurvereinigung zusammenhängenden, einer rechtlichen Sicherstellung bedürftenden Punkte enthält.

Der Endentscheid ist den beteiligten Grundeigenthümern in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

#### Art. 35.

Gegen den Endentscheid der Flurvereinigungs-Kommission (Art. 24 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2 und Art. 34) ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Insofern der Endentscheid die Vermessung der Grundstücke oder den Verteilungsplan betrifft, findet hiegegen Beschwerde nur statt, wenn unrichtige Geseßanwendung behauptet wird.

Bezüglich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei der Flurvereinigungs-Kommission anzubringen.

## Art. 36.

Nach eingetretener Rechtskraft des auf die Genehmigung einer Flurberreinigung lautenden Beschlusses ist das Operat von der Flurberreinigungs-Kommission für vollziehbar zu erklären und jedem beteiligten Grundeigentümer ein mit der Vollziehbarkeits-Erklärung versehener Auszug aus demselben zuzustellen.

Dieser Auszug hat an Stelle einer Erwerbserkunde hinsichtlich des zugetheilten Grundbesizes und aller damit in Verbindung stehenden Rechte und Verpflichtungen zu treten.

Der Eigentumsübergang findet an dem von der Flurberreinigungs-Kommission in der Vollziehbarkeitserklärung zu bezeichnenden Tage statt.

## Art. 37.

Die Hypothekenämter haben auf Grund des ihnen von der Flurberreinigungs-Kommission mitgetheilten Operates oder beglaubigten Auszuges aus demselben die erforderlichen Einträge in den Hypothekenbüchern vorzunehmen und die Hypothekgläubiger von den stattgehabten Auswechslungen oder Veränderungen der Pfandobjekte sowie von festgesetzten Geldentschädigungen und hiedurch veranlaßten Löschungen (Art. 6 Abs. 5 und Art. 13) zu verständigen.

Auf Verlangen der Hypothekgläubiger sind die eingetretenen Veränderungen auf den Hypothekenbriefen von den Hypothekenämtern zu beurkunden.

## Art. 38.

Im Uebrigen obliegt die Ausführung der als vollziehbar erklärten Unternehmung dem Flurberreinigungs-Ausschusse, der bis zur vollen Beendigung der bezüglichlichen Arbeiten in Funktion bleibt, in Ermangelung eines Flurberreinigungs-Ausschusses dem beauftragten Geometer.

Insbesondere ist für die Einweisung der Besizer in die neuen Besitzobjekte, für die Einhebung der Geldleistungen und Auszahlung der Geldentschädigungen, dann für die Ausführung der neuen Wege und Wasserläufe, wie für die Vermarkung der neuen Grenzen, für Letztere unter Mitwirkung der Feldgeschworenen, Sorge zu tragen.

Der Zeitpunkt des Besitzüberganges wird mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt.

## III.

**Gebühren und Kosten.**

## Art. 39.

Das nach Art. 34 Abs. 2 zu fertigende Flurvereinigungs-Operat, sowie die auf Grund desselben erfolgenden Besitzänderungen, Ein- und Umschreibungen in den öffentlichen Büchern, dann die Bestätigungen auf den Operatsauszügen und Hypothekenbriefen sind ebenso wie das erstinstanzliche Verfahren bei Flurvereinigungen, welche unter Mitwirkung der Flurvereinigungs-Kommission vorgenommen werden, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit.

Sinsichtlich der Gebührenbewerthung bei Flurvereinigungen, welche ohne Mitwirkung der Flurvereinigungs-Kommission vorgenommen werden, bewendet es bei den Bestimmungen des Gebührengesetzes.

## Art. 40.

Die Kosten für die Flurvereinigungs-Kommission einschließlich jener, welche auf die Abordnung von Kommissären derselben zu Besichtigungen und Tagosfahrten erwachsen, werden von der Staatskasse übernommen. Dergleichen werden die beim Katasterbureau auffallenden Kosten für technische Revision, Plan- und Katasterarbeiten aus Mitteln der genannten Stelle bestritten und die zum Verfahren nöthigen Planabdrücke um die Hälfte des gewöhnlichen Preises abgegeben.

Die sonstigen Kosten der Unternehmung sind von den theilhaftigen Grundeigentümern zu tragen und zwar in der Regel nach Verhältniß der Grundsteuer von dem in die Flurvereinigung eingelegten Grundbesitze. Theilhaftige, welche von der Flurvereinigung einen Vortheil nicht haben, können von der Theilnahme an den Kosten befreit werden. Wenn einzelnen Grundeigentümern besondere Vortheile zugehen, kann denselben ein entsprechender Kostenantheil vorweg zugewiesen werden. An Beschlüsse der Theilhaftigen ist die Flurvereinigungs-Kommission nur dann gebunden, wenn sie unter Zustimmung der Mehrbehafteten gefaßt sind.

Kosten, welche durch ungerechtfertigte Einwendungen Theilhaftiger veranlaßt werden, können diesen ausschließlich überbürdet werden.

Die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten einschließlich bestehender Zahlungsrückstände geht auf den Besitznachfolger über.

Die Einziehung der Kosten erfolgt durch die Gemeindebehörde nach den Bestimmungen über die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Gemeindefinanzen.

#### Art. 41.

Aus Staatszuschüssen, deren Höhe jeweils das Budget bestimmt, wird im k. Staatsministerium des Innern ein Fond — Flurbereinigungs-Fond — gebildet. Aus demselben werden vorzugsweise sämtliche auf Flurbereinigungen erwachsende Kosten bestritten.

Die Rückzahlung dieser Zuschüsse kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der beteiligten Grundeigentümer und des Umfangs der Unternehmung theilweise, höchstens bis zur Hälfte des Gesamtbetrages, nachgelassen werden.

Die zurückzahlenden Zuschüsse sind in drei gleichen Jahresraten zu erstatten; jedoch kann das k. Staatsministerium des Innern die Rückzahlungsfristen bis zu sechs Jahren erstrecken.

### IV.

#### Straf- und sonstige Bestimmungen.

##### Art. 42.

Wer geometrische Signale oder Aussteckungspfähle, welche zur Ausführung einer Flurbereinigung durch den Flurbereinigungs-Ausschuß oder den beauftragten Geometer aufgestellt wurden, beschädigt oder ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Ausschusses beziehungsweise des Geometers vom Platze entfernt, wird an Geld bis zu einhundert fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

##### Art. 43.

Grundstücke, hinsichtlich welcher unter Mitwirkung der Flurbereinigungs-Kommission eine Flurbereinigung durchgeführt wurde, dürfen in Zukunft nur mehr in der Weise abgetheilt werden, daß die einzelnen Theile schon vor der Theilung bestehende Zufahrtswege behalten oder gleichzeitig mit der Theilung Zufahrtswege erhalten.

Nedriggeschäfte aller Art sind, insofern sie die Herbeiführung eines anderweitigen Zustandes bezieleu, nichtig.

Bei Abtheilungen nach Abs. 1 sind die rüchichtlich der betreffenden Grundstücke etwa noch zu erstattenden Kosten der Flurereinigung im Ganzen zu berichtigten.

## V.

### Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

#### Art. 44.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz haben die Art. 6 Abs. 5 und 6, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 12, 13, 26, 27 und 37 keine Geltung; an deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen der Art. 45 bis 49.

#### Art. 45.

Bei Zusammenlegung von Grundstücken muß zur Ergänzung des Erfasses in Grund und Boden ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und genommen werden; die Geldentschädigung darf jedoch nicht mehr als drei Prozent des dem Grundeigenthümer zukommenden gesammten Erfasses betragen, insofern dieselbe nicht für vorübergehende Mehrwerthe oder für dauernde, nicht in der Hauptbestimmung des Grundstückes gelegene Anpflanzungen zu leisten ist.

Bei Regelung von Feldwegen kann die volle Entschädigung in Geld gegeben und verlangt werden, soweit die Ausgleichung nicht in Grund und Boden sowie durch Zuweisung von Vortheilen hierbei erfolgen kann.

#### Art. 46.

Wenn der Erfass in Grund und Boden eine Entschädigung für mehrere Grundstücke oder mehrere Berechtigungen bildet, so ist für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Flurereinigungs-Kommission bleibt es überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines beteiligten Grundeigenthümers oder eines Drittberechtigten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten und den darauf haftenden dinglichen Rechten unterliegen.

## Art. 47.

Erfolgt nach Art. 45 eine Ausgleichung in Geld, so haftet diese Geldentschädigung den drittberechtigten Personen in gleicher Weise wie das Grundstück, für welches dieselbe als ausgleichender Ersatz dienen soll; der Betrag ist auf Verlangen drittberechtigter Personen gerichtlich zu hinterlegen.

## Art. 48.

Die Einvernahme der drittberechtigten Personen geschieht im Wege gerichtlicher Aufforderung zur Erklärungsabgabe unter dem ausdrücklichen Anfügen,

- 1) daß ein Widerspruchsrecht nur insoweit gegeben ist, als die Entschädigung nicht mindestens den gleichen Werth wie der zur Zeit belastete Grundbesitz hat,
- 2) daß das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Hinterlegung von Geldbeträgen verloren geht, wenn die Erklärung nicht innerhalb dreißig Tagen schriftlich oder zu Protokoll abgegeben wird, und
- 3) daß die genaue Ausweise über das Unternehmen bei Gericht eingesehen werden können.

Die Ausweise sind dem Gerichte von dem Flurvereinigungs-Ausschusse beziehungsweise dem beauftragten Geometer zu liefern.

Die Aufforderung geschieht rechtsverbindlich durch das zur Veröffentlichung der amtsgewerkschaftlichen Bekanntmachungen dienende Blatt und kann auch noch in ein anderes Blatt eingerückt werden. Außerdem ist die Aufforderung den nach Wohn- oder Aufenthaltsort bekannten, außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes wohnenden Drittberechtigten nach den in der Civilprozeßordnung für Zustellungen gegebenen Vorschriften zuzustellen; auch kann dieselbe an dem von dem Gläubiger in der Hypothekeneinschreibung erwählten Wohnsitz erfolgen.

Nach Ablauf der Frist ist dem Flurvereinigungs-Ausschusse beziehungsweise dem beauftragten Geometer das Ergebnis der Aufforderung mitzutheilen.

Die Einvernahme geschieht durch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die belasteten Grundstücke gelegen sind.

## Art. 49.

Die Hypothekämter haben auf Grund des ihnen von der Flurvereinigungs-Kommission mitgetheilten Operates oder beglaubigten Auszuges aus demselben ein in das Transcriptions-

register einzutragendes Protokoll aufzunehmen, in welchem das Datum des Operates, der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges, sowie der Tag der Mittheilung des Operates oder beglaubigten Auszuges aus demselben an das Hypothekennamt angegeben und bemerkt wird, daß die mitgetheilten Aktenstücke dem Transkriptionsregister anezigt sind, um als ein Theil desselben zu dienen.

Eintragungen in den Hypothekenregistern, welche vor dem Tage der Mittheilung des Operates oder des beglaubigten Auszuges aus demselben in Bezug auf ein der Flurbereinigung unterworfenenes Grundstück erfolgt sind, sowie die Erneuerung solcher Eintragungen haben rechtliche Wirkung für die Ersatzgrundstücke; erfolgt eine Eintragung, deren Wirkung von der speziellen Bezeichnung des belasteten Grundstückes bedingt ist, zu einem späteren Zeitpunkte, so hat dieselbe und zwar ohne Unterschied, ob die Urkunde, auf Grund deren die Eintragung begehrt wird, vor oder nach dem Tage der Mittheilung des Operates oder beglaubigten Auszuges aus demselben errichtet worden ist, nur dann rechtliche Wirkung für das Ersatzgrundstück, wenn dieses letztere in dem Eintragungsgefuche bezeichnet ist.

Die Hypothekenbewahrer sind verbunden, vor Ertheilung von Abschriften der in ihren Registern transkribirten Urkunden und der daselbst vorhandenen Eintragungen, sowie vor Ertheilung von Bescheinigungen über eine durch sie bewirkte erneuerte Eintragung aus den von der Flurbereinigungs-Kommission ihnen mitgetheilten Operaten oder beglaubigten Auszügen aus diesen festzustellen, ob die in den Urkunden und Eintragungen bezeichneten Grundstücke zur Flurbereinigung gelangt sind. Vorkommenden Falles ist auf der Abschrift oder Bescheinigung und zugleich am Rande der betreffenden Transkription oder Eintragung zu vermerken, welcher Ersatz an Stelle jener Grundstücke getreten ist.

Auf Antrag eines Berechtigten ist ferner auch schon vor der Ertheilung von Abschriften in den Registern bei den Eintragungen und Transkriptionen die stattgehabte Flurbereinigung und der für die eingetragenen Grundstücke gewährte Ersatz in Grund und Boden zu vermerken.

Die in Abs. 3 bezeichnete Verpflichtung der Hypothekenbewahrer fällt weg, wenn von Transkriptionen oder Eintragungen, die nach dem Tage der Mittheilung des Operates erfolgt sind, eine Abschrift ertheilt oder wenn eine solche Eintragung erneuert wird.

Die Hypothekenbewahrer sind für die Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen

Gesetzes den Parteien in demselben Umfange und unter denselben Rechtsfolgen verantwortlich, wie für ihre übrigen amtlichen Obliegenheiten.

Sie nach Abs. 1 und 3 bei den Hypothekenaemtern zu bewirkenden Protokollaufnahmen und Bemerkte erfolgen gebührenfrei. Ob und in welcher Höhe den Hypothekensbewahrern im Uebrigen besondere Vergütungen für die ihnen durch das Flurbereinigungsverfahren verursachte Mühewaltung zu gewähren sind, wird durch Verordnung geregelt.

#### Art. 50.

Die Vorschrift des Art. 21 Abs. 5 findet auch auf die späteren, im Flurbereinigungsverfahren von dem Vormunde oder Kurator nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes abzugebenden Erklärungen entsprechende Anwendung.

#### VI.

### Schlussbestimmung.

#### Art. 51.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Von demselben Tage an treten außer Wirksamkeit:

- a) das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend,
- b) die Ziff. 13 des Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Ergeben zu Pinderhof, den 29. Mai 1886.

## K u d w i g.

Dr. Schr. v. Lub. Dr. v. Säusle. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Seilich. v. Heintleth.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath  
im k. Staatsministerium des Innern,  
von Neumayr.